

Einsatzrecht für die Feuerwehr

Aufgaben der Feuerwehr



Ausgabe: Februar 2015 · Christoph Slaby

Urheberrechte:

© 2015 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Nicht jeder Feuerwehreinsatz stellt an die Führungskräfte hohe taktische Ansprüche. Gerade kleinere und banale Einsätze scheinen für die Führungskräfte keine große Herausforderung zu sein. Jedoch weisen genau diese Einsätze unter den Gesichtspunkten „Einsatzrecht“ erhebliche Knackpunkte auf. Die große Anzahl der Anfragen an die Landesfeuerwehrschule wie auch die Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden zeigen, dass hierbei immer wieder Probleme auftauchen. Der Schlüssel zu den allermeisten dieser Probleme liegt in der Frage der „Zuständigkeit“. Liegt eine Zuständigkeit vor, so muss die Feuerwehr auch handeln, hierfür die Verantwortung übernehmen und die entsprechende Gemeinde grundsätzlich auch anfallende Kosten tragen. Liegt hingegen keine Zuständigkeit vor, so ist ein Handeln nicht nur nicht erforderlich sondern auch nicht zulässig. In der folgenden Lernunterlage soll anhand der typischen Problemunfälle die entsprechenden Zuständigkeiten dargestellt und die Hintergründe erläutert werden.

1. Einsatzbeispiel „Ölunfall“

Die Feuerwehr Schulstadt wird im Februar an einem Dienstag gegen 8:20 Uhr zu einem Unfall beim Befüllen eines Heizöltanks alarmiert. Vor Ort stellt sich die Situation wie folgt dar: Beim Befüllen eines Heizöltanks ist der Füllstutzen am Gebäude abgerissen. Rund 500l Heizöl sind ausgelaufen. Der größte Teil des Heizöls ist in den danebenliegenden Kanalablauf geflossen; Ein kleinerer Teil des Heizöls ist den Kellerabgang hinab gelaufen.



Abbildung 1: Einsatzbeispiel „Ölunfall“

Vor Ort ist ein Rüstzug bestehend aus MTW, HLF 10 und LF 8. Neben dem Zugführer ist auf dem MTW auch der örtliche Feuerwehrkommandant mitgefahren.

Während der Zugführer schon die ersten taktischen Maßnahmen plant, fragt sich der Kommandant: „Ist die Feuerwehr hierfür überhaupt zuständig?“

Die Antwort in diesem Beispiel ist: NEIN!

Hierbei handelt es sich weder um eine Pflicht- noch um eine Kann-Aufgabe. Die Feuerwehr ist hierfür nicht zuständig.

Hintergrund:

Die Feuerwehr hat nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz (FwG)

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Zusätzlich zu den Pflichtaufgaben kann die Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 FwG von der Gemeinde beauftragt werden, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

Bei den Pflichtaufgaben scheiden „Schadenfeuer“ und „lebensbedrohliche Zwangslagen für Menschen und Tiere“ aus.

- Ein öffentlicher Notstand im Sinne des Feuerwehrgesetzes ist ein Ereignis,
- das durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht wurde,
- das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tiere oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt,
- von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und
- bei dem der Eintritt der Gefahr oder der Schaden nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

Die ausgetretene Menge Heizöl führt jedoch weder im Keller noch in der Kanalisation zu einer Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Menschen, Tiere oder von anderen wesentlichen Rechtsgüter, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist. Somit liegt in diesem Fall auch kein öffentlicher Notstand vor.

Bei den Kann-Aufgaben könnte nur die Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe in Frage kommen. Da momentan aber weder eine Notlage für Menschen noch für Tiere vorliegt, handelt es sich in diesem Fall auch nicht um eine Kann-Aufgabe.

In unserem Beispiel gibt der Feuerwehrkommandant folgende Anweisung an den Zugführer:

„Keine Aufgabe der Feuerwehr; Fachbehörden verständigen.“

Der Zugführer gibt folgende Rückmeldung an die Leitstelle:

„Einsatzstelle Burgenstraße 8: Füllstutzen beim Befüllen eines Heizöltankes abgerissen, ca. 500 l Heizöl in Kellerabgang und Kanalisation ausgelaufen;

Kein Tätigwerden der Feuerwehr erforderlich; verständigen Sie Umweltamt und Klärwerk.“

Die Feuerwehr kann in dieser Situation auch keinerlei Maßnahmen ergreifen, die die Situation stabilisieren und zeitlich keinen Aufschub dulden.

2. Einsatzbeispiel „Gebäudeeinsturz“

Die Feuerwehr Schulstadt wird an einem Werktag gegen 15:30 Uhr in die Industriestraße zu einem Gebäudeeinsturz alarmiert. Von Seiten des Rettungsdienstes ist ein RTW ausgerückt; die Polizei ist ebenfalls auf der Anfahrt.

Vor Ort stellt sich die Situation wie folgt dar: Beim Betonieren eines Hallenbodens hat ein Betonmischer einen Trägerbalken von einer Betonstütze herab gerissen, das Dach hängt an dieser Stelle stark durch.



Abbildung 2: Einsatzbeispiel „Gebäudeeinsturz“

Die Arbeiter haben das Dach bereits provisorisch mit einigen Grabenspriessen abgestützt.

Vor Ort ist ein Rüstzug bestehend aus MTW, HLF 10 und LF 8. Neben dem Zugführer ist auf dem MTW auch der örtliche Feuerwehrkommandant mitgefahren.

Während der Zugführer schon die ersten taktischen Maßnahmen plant fragt sich der Kommandant: „Ist die Feuerwehr hierfür überhaupt zuständig?“

Die Antwort in diesem Beispiel ist: NEIN!

Hierbei handelt es sich weder um eine Pflicht- noch um eine Kann-Aufgabe. Die Feuerwehr ist hierfür nicht Zuständig.

Hintergrund:

Die Feuerwehr hat nach § 2 Absatz 1 FwG

3. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
4. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Zusätzlich zu den Pflichtaufgaben kann die Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 FwG von der Gemeinde beauftragt werden, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

3. Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
4. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

In dieser Situation besteht weder eine lebensbedrohliche Zwangslage für Menschen oder Tiere noch ein öffentlicher Notstand.

Zwar befinden sich die Arbeiter in der Halle durchaus in einer erheblichen Gefahr, der sie sich aber durch Verlassen des Gefahrenbereichs entziehen können. Zudem erfordern die notwendigen Sicherungsmaßnahmen weder die speziellen Mittel oder Fähigkeiten der Feuerwehr!

Da sich der Gefahrenbereich in der Halle nicht im öffentlichen Raum befindet, besteht hier auch keine Gefahr für die Allgemeinheit. Somit kann es sich auch nicht um einen öffentlichen Notstand handeln.

Auch eine Kann-Aufgabe scheidet hier aus. Es besteht zwar eine Gefahr für Menschen, solange sie sich in einem Einsturzbereich der Halle aufhalten – jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine „andere Notlage“ im Sinne des Feuerwehrgesetzes, da zur Abwehr der Gefahr weder spezielle Mittel noch Fähigkeiten der Feuerwehr erforderlich sind.

In unserem Beispiel gibt der Feuerwehrkommandant folgende Anweisung an den Zugführer:

„Keine Aufgabe der Feuerwehr; Arbeiter warnen, Einsatzstelle übergeben.“

Der Zugführer gibt folgende Rückmeldung an die Leitstelle:

„Einsatzstelle Industriestraße: Stützträger durch Betonmischer eingerissen, Tragwerk leicht verformt, kein Einsturz, keine Verletzten Personen.“

Tätigwerden der Feuerwehr nicht erforderlich; Einsatzstelle wird an Firma übergeben.“

Anschließend übergibt er die Einsatzstelle an die Firma und empfiehlt ihnen den einsturzgefährdeten Bereich zu räumen, soweit noch nicht geschehen.

An dieser Stelle kann die Feuerwehr lediglich eine Empfehlung aussprechen. Da die Feuerwehr nicht zuständig ist, handelt es sich auch nicht um einen Feuerwehreinsatz. Deshalb kann die Feuerwehr das Räumen der Halle auch nicht anordnen.

3. Einsatzbeispiel „Öl auf Gewässer“

Die Feuerwehr Schulstadt wird an einem Sonntag gegen 11:00 Uhr ins Hafenbecken „Schulstadt“ zu einem Schiffsunfall gerufen.

Von Seiten des Rettungsdiensts ist eine Wasserrettungsgruppe alarmiert; die Polizei und die Wasserschutzpolizei sind informiert.

Vor Ort stellt sich die Situation wie folgt dar: Zwischen dem Schiff und der Kaimauer treibt ein ca. 30 m langer Ölfilm.

Der Schiffsführer hat das Schiff seit gestern Abend nicht mehr bewegt und geht davon aus, dass das Öl nicht von seinem Schiff stammt.



Abbildung 3: Einsatzbeispiel „Öl auf Gewässer“

Vor Ort ist ein Rüstzug bestehend aus MTW, HLF 10 und LF 8. Neben dem Zugführer ist auf dem MTW auch der örtliche Feuerwehrkommandant mitgefahren.

Während der Zugführer schon die ersten taktischen Maßnahmen plant fragt sich der Kommandant: „Ist die Feuerwehr hierfür überhaupt zuständig?“

Die Antwort in diesem Beispiel ist: NEIN!

In dieser Situation besteht aufgrund der geringen Menge Öl weder eine Gefährdung für Tiere noch für Menschen.

Zwar befindet sich das Öl im Bereich eines Schiffes, jedoch geht durch das Öl auch keinerlei Gefährdung für das Schiff aus, so dass es sich auch nicht um eine andere Notlage für Schiffe handelt.

Auch in diesem Beispiel liegt weder eine Pflicht- noch eine Kann-Aufgabe vor.

Kurz darauf trifft die Wasserschutzpolizei ein. Nach kurzer Prüfung des Sachverhaltes erklärt der Wasserschutzpolizist dem Kommandanten:

„Da der Schiffsführer nicht eindeutig als Verursacher ausgemacht werden kann und wir uns hier im Hafengebiet befinden, ist hier nicht die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sondern die Ortschaftsbehörde zuständig.“

Da sie als Feuerwehr ja die Ortschaftsbehörde Schulstadt vertreten, sind Sie hier für die Schadensbeseitigung zuständig!“

Hintergrund:

Nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) umfasst die Organisation der Polizei (§ 59):

1. die Polizeibehörden,
2. den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte).

Zu den Polizeibehörden zählen auch die Ortschaftsbehörden. Ortschaftsbehörden sind die jeweiligen Gemeinden (§ 61 und 62).

Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind nach dem PolG (§ 60) die Polizeibehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Polizeivollzugsdienst nimmt - vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde - die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint. Der Polizeivollzugsdienst leistet Vollzugshilfe, indem er insbesondere auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden.

Die Polizei (Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst) hat nach dem Polizeigesetz (§ 1 und § 2) die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten (§ 2 Absatz 1 PolG).

Die Polizei hat in Baden-Württemberg eine „Eilzuständigkeit“ in der Gefahrenabwehr – sie ist solange für jegliche Gefahrenabwehr zuständig, bis die eigentlich zuständigen Stellen tätig werden.
Im Einsatzbeispiel ist die Polizei für die Umweltgefahr durch das Öl zuständig. Polizei steht in diesem Fall gleichermaßen für den Polizeivollzugsdienst wie für die Polizeibehörden.

Der Polizeivollzugsdienst wird nur tätig, wenn die zuständige Polizeibehörde (hier Wasserbehörde oder an deren Stelle die Gemeinde als Ortspolizeibehörde) nicht rechtzeitig selbst tätig werden kann oder hierfür die speziellen Fähigkeiten und Mittel des Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind.

Im Einsatzbeispiel sind, um den Ölschleier zu beseitigen weder spezielle Fähigkeiten noch spezielle Mittel des Polizeivollzugsdienstes erforderlich.
Noch dazu ist die Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde vor Ort und könnte rechtzeitig tätig werden.

Die Argumentation des Polizisten scheint schlüssig, ist jedoch nicht ganz richtig!

Als Ortspolizeibehörde kann ein Feuerwehrkommandant selbständig nur handeln, wenn er hauptamtlich oder als Ehrenbeamter tätig ist. Ist der Bürgermeister nicht selbst vor Ort, so kann er nur Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung (hier als Ortspolizeibehörde) beauftragen. Ehrenamtlich Angehörige der Gemeindefeuerwehr gelten nicht als Gemeindebedienstete. Die Feuerwehr kann also erst tätig werden, wenn sie vom Bürgermeister oder einem dazu ermächtigten Beschäftigten der Gemeindeverwaltung beauftragt wird.

Hintergrund:

Der Bürgermeister kann nach § 53 Gemeindeordnung (GemO) Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.

Der Kommandant erwidert in dem Einsatzbeispiel dem Polizisten:

*„Richtig, jedoch darf ich als ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant nicht für die Ortspolizeibehörde entscheiden. Da die Ortspolizeibehörde nicht vor Ort ist, muss der Polizeivollzugsdienst für diese handeln!
Jedoch können wir Euch hierbei unterstützen.“*

Der Wasserschutzpolizist entscheidet:

Die Feuerwehr soll einfache Maßnahmen zum Aufnehmen des Öles durchführen und diese bis morgen früh, zum Ablegen des Schiffes aufrecht erhalten.

Der Feuerwehrkommandant gibt seinem Zugführer die Anweisung:

„Wir übernehmen den Einsatz im Auftrag der Polizei; einfache Maßnahmen genügen.“

Danach klärt er mit dem Bauhof, dass dieser am nächsten Morgen die Einmalölsperren entgegen nimmt und entsorgt.

Der Feuerwehrkommandant hat im Vorfeld mit seinem Bürgermeister besprochen, wie sich die Feuerwehr in solchen Situationen verhält.

Gemeinsam haben sie festgelegt, dass die Feuerwehr, wenn sie bereits vor Ort ist und mit einfachen Mittel unterstützen kann, dies auch tut.

4. Einsatzbeispiel „Vermisste Person“

Der Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Schulstadt wird im November an einem Werktag gegen 14:00 Uhr vom örtlichen Altenheim angerufen. Dort wird seit ca. zwei Stunden ein Heimbewohner vermisst. Der 86-jährige Mann ist leicht dement und es wird befürchtet, dass er sich verlaufen hat. Das Altenheim bittet die Feuerwehr um Hilfe.

Der Kommandant überlegt kurz *„Ist die Feuerwehr hierfür überhaupt zuständig?“*

Die Antwort in diesem Beispiel ist: NEIN!

Zwar liegt für den Mann bei den aktuellen Temperaturen eine konkrete Gefährdung – durchaus kann sogar Lebensgefahr bestehen – vor, jedoch sind für die Suche weder die speziellen Mittel noch die speziellen Fähigkeiten der Feuerwehr erforderlich.

Somit handelt es sich weder um eine technische Hilfe bei lebensbedrohlichen Lagen, noch um eine andere Notlage im Sinne des Feuerwehrgesetzes.

Der Kommandant teilt dem Heimleiter mit:

„Hierfür ist die Feuerwehr nicht zuständig, ich muss Sie hier leider an unsere Polizei verweisen.“

Hintergrund:

Bei einer technische Hilfe für Menschen und Tiere aus einer lebensbedrohlichen Lagen und auch bei der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe handelt es sich nach dem Feuerwehrgesetz immer nur um Maßnahmen, bei denen die speziellen Fähigkeiten bzw. die speziellen Mittel der Feuerwehr erforderlich sind.

Maßnahmen, für die andere Fähigkeiten oder andere Mittel erforderlich sind, ist die Feuerwehr, auch wenn sie dazu in der Lage wäre, nicht zuständig!

Gegen 14.30 Uhr erhält der Feuerwehrkommandant einen erneuten Anruf. Diesmal meldet sich der Dienstgruppenleiter des örtlichen Polizeireviers, der mittlerweile den Polizeieinsatz zur Suche des Vermissten führt. Er stellt folgende Anfrage:

„Könntet Ihr uns mit weiteren Kräften bei der Vermisstensuche unterstützen? Vom Revier aus schaffen wir das nicht. Ich müsste sonst Kräfte der Bereitschaftspolizei anfordern.“

Der Kommandant teilt dem Polizeiführer mit:

„Tut uns leid, aber während der Arbeitszeit kann ich kein Personal für Aufgaben außerhalb der Feuerwehr stellen. Falls Ihr jedoch spezielles Gerät oder Material von uns benötigt unterstützen wir natürlich.“

Der Feuerwehrkommandant hat auch hier im Vorfeld mit seinem Bürgermeister besprochen, wie sich die Feuerwehr in solchen Situationen verhält.

Gemeinsam haben sie festgelegt, dass die Feuerwehr innerhalb der üblichen Arbeitszeiten zur Unterstützung von Aufgaben der Ortspolizeibehörde kein Personal stellt. Hier müssen die hauptamtlichen Kräfte des Polizeivollzugsdienstes tätig werden.

Hintergrund:

Das Feuerwehrgesetz legt in § 15 fest, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr für Einsätze oder Aus- und Fortbildung während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt sind.

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind für Einsätze während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

Dies gilt aber nur für Einsätze im Sinne des Feuerwehrgesetzes – also für Pflicht- oder Kann-Aufgaben. Zieht die Gemeinde die Feuerwehr zur Erfüllung von Aufgaben heran, die ihr als Ortspolizeibehörde obliegen, so wird die Feuerwehr nicht im Rahmen des Feuerwehrgesetzes tätig. Hierbei handelt es sich auch nicht um einen Feuerwehreinsatz. Somit sind die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für diese Tätigkeit auch nicht freigestellt.

5. Einsatzbeispiel „Überlandhilfe“

In der Gemeinde Wendelrothausen kommt es im Dezember an einem Werktag gegen 19:00 Uhr zu einem Großbrand eines Sägewerkes.



Abbildung 4: Einsatzbeispiel „Überlandhilfe“

Quelle: Feuerwehr Tuttlingen

Die Gemeinde Wendelrothausen ist ca. 15 km von Schulstadt entfernt.

Kurz nach Einsatzbeginn wird die Drehleiter von Schulstadt nach Wendelrothausen alarmiert.

Gegen 20:15 Uhr wird die Feuerwehr Schulstadt erneut alarmiert. An der Einsatzstelle werden weitere Atemschutzgeräteträger benötigt.

Die Leitstelle hat diesmal Vollalarm für die Feuerwehr Schulstadt ausgelöst.

Kurz bevor die gesamte Feuerwehr Schulstadt in Richtung Wendelrothausen fährt, fragt sich der Kommandant: „Ist die Feuerwehr Schulstadt hierfür überhaupt zuständig?“

Die Antwort in diesem Beispiel ist: NICHT UNMITTELBAR!

Zuständig ist hier vorrangig die Feuerwehr der Gemeinde des Einsatzortes. Die Feuerwehr Schulstadt wurde nur zur Überlandhilfe angefordert.

Hintergrund:

Die Gemeindefeuerwehren haben sich nach FwG § 26 gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

Nach dem Feuerwehrgesetz haben die Gemeindefeuerwehren sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.

Die Feuerwehr Schulstadt kann der Feuerwehr Wendelrothausen nur so viel Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stellen, dass die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.

Der Kommandant überlegt sich:

„Die Verfügbarkeit in Schulstadt liegt um die Uhrzeit bei ca. 40 Einsatzkräften. Rund 50% der Einsatzkräfte in Schulstadt sind Atemschutztauglich.

Es stehen zur Verfügung: 20 Atemschutzgeräteträger → 10 Trupps“

Um die Sicherheit in der eigenen Gemeinde im Wesentlichen zu gewährleisten, sollten die Maßnahmen beim Standard-Brand und der Standard-Hilfeleistung durchführbar sein. Die Eintreffzeit kann hier aber außerhalb des Erreichungsgrades liegen.

Hierfür sind in der Gemeinde mindestens ein HLF 10 und ein MLF (StLF), die mit je einer Staffel bestehend aus mit mindestens zwei Atemschutztauglichen Trupps besetzt sind, erforderlich.

Der Kommandant trifft folgenden Entschluss:

„Das HLF 10 der Abteilung Talstadt und das TSF-W der Abteilung Bergdorf halten den Grundschatz in Schulstadt aufrecht.

Aus der Abteilung Talstadt rückt das LF 8 und der GW-T mit den Gitterboxen „Atemschutz“, aus der Abteilung Bergdorf der MTW aus. Insgesamt fahren maximal fünf Trupps bzw. zehn Atemschutzgeräteträger mit.“

Der Feuerwehrkommandant entscheidet in dieser Situation, in wie weit die Feuerwehr Schulstadt dem Überlandhilfesuch nachkommt.

Er hat hierzu im Vorfeld die Problematik mit seinem Bürgermeister besprochen und sich sowie seinen eingesetzten Unterführern das Recht, Überlandhilfe anzufordern sowie stattzugeben, übertragen lassen.

6. Einsatzbeispiel 6 „Unwetterlage“

Über Schulstadt zieht ein starkes Unwetter mit Starkniederschlägen, Sturmböen und Hagel. Nachdem die ersten Bäume umgeknickt sind, wird die Feuerwehr Schulstadt alarmiert.

Am Feuerwehrhaus eingetroffen, fragt sich der Kommandant: *„Ist die Feuerwehr Schulstadt hierfür überhaupt zuständig?“*

Die Antwort in diesem Beispiel ist: UNTER UMSTÄNDEN!

Es kann sich hier um eine Pflicht-Aufgabe handeln, wenn es ein öffentlicher Notstand vorliegt.

Hintergrund:

Ein öffentlicher Notstand im Sinne des Feuerwehrgesetzes ist ein Ereignis,

- das durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht wurde,
- das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt,
- von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und
- bei dem der Eintritt der Gefahr oder der Schaden nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

Diese gesetzliche Definition ist nicht ganz einfach. In vielen Fällen ist es für den Einsatzleiter nicht möglich, vor Ort die Entscheidung zu treffen, ob es sich um einen öffentlichen Notstand nach Feuerwehrgesetz handelt. Die Entscheidung, ob tatsächlich ein öffentlicher Notstand vorlag, muss im Nachgang von der Gemeinde festgestellt werden. Dies ist nicht Aufgabe der Feuerwehr!

Zum Abschätzen für den Einsatzleiter an der Einsatzstelle kann man aber folgende „Faustregel“ nutzen: Ein öffentlicher Notstand liegt vor, wenn eine zahlenmäßig nicht bestimmbare größere Anzahl an Personen (Allgemeinheit) gefährdet ist.

Die Schwierigkeit in dieser Situation ist insbesondere festzustellen, ob die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen unmittelbar betroffen ist. Bei einer solchen Lage lässt sich zwar oft nicht feststellen, ob es sich um einen öffentlichen Notstand und damit eine Pflichtaufgabe handelt. Zumindest aber kann davon ausgegangen werden, dass eine andere Notlage im Sinne des § 2 FwG vorliegt. Die Hilfeleistung hierbei ist Aufgabe der Feuerwehr, wenn sie ihr vom Bürgermeister übertragen wurde. Die Feuerwehr wird daher in solchen Fällen regelmäßig tätig werden.

Für die Feuerwehr kommt es auf die Hilfeleistung an. Welchen Charakter die Aufgabe letztlich hat ist nicht für die Feuerwehr bei ihrem Einsatz von Bedeutung, sondern später für die Frage des Kostenersatzes.

Hintergrund:

Die Feuerwehr kann nach FwG § 2 ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

Der Feuerwehrkommandant hat auch hier im Vorfeld mit seinem Bürgermeister besprochen, wie sich die Feuerwehr in solchen Situationen verhält.

Gemeinsam haben sie festgelegt, dass die Feuerwehr in solchen Situation immer tätig wird. Darüber hinaus hat der Bürgermeister den Feuerwehrkommandanten mit der Übernahme der entsprechenden Kann-Aufgaben beauftragt.

7. Einsatzbeispiel „Einsatzstelle ausleuchten“

In Schulstadt kommt es an einem Freitag im August gegen 20:45 Uhr zu einem Ertrinkungsunfall an einem Badesee.

Von der Leitstelle werden sofort drei Tauchergruppen der DLRG und der Rettungsdienst alarmiert.

Gegen 21:00 Uhr alarmiert die Leitstelle die Feuerwehr Schulstadt zum Ausleuchten der Einsatzstelle. Noch kurz vor dem Ausrücken überlegt sich der Feuerwehrkommandant: „Ist die Feuerwehr Schulstadt hierfür überhaupt zuständig?“

Die Antwort in diesem Beispiel ist: JA!

Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe und zwar um eine technische Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus einer lebensbedrohlichen Lage.

Die eigentliche Rettung der ertrunkenen Person führen die Einsatztaucher der DLRG durch. Jedoch benötigen diese zur sicheren und effektiven Rettung eine Ausleuchtung der Einsatzstelle und sind hierbei auf die speziellen Fähigkeiten und Mittel der Feuerwehr angewiesen.

Der Rettungsdienst (hier die DLRG als Wasserrettungsdienst) muss in einer solchen Situation sogar die Feuerwehr anfordern.

Hintergrund:

Nach § 11 Rettungsdienstgesetz (RDG) gilt:

Soweit technische Hilfe notwendig ist, haben die bei der Durchführung des Rettungsdienstes Tätigen die Feuerwehr anzufordern.



Abbildung 5: Einsatzbeispiel „Einsatzstelle ausleuchten“

Quelle: DLRG Mosbach, Markus Slaby

Kurz vor Eintreffen an der Einsatzstelle erhält die Feuerwehr vom Einsatzleiter der DLRG vor Ort die Rückmeldung, dass die Zufahrt zum Badesee für Fahrzeuge mit einer abgeschlossenen Schranke abgesperrt ist. Die DLRG verfügt nicht über den Schlüssel und dem Einsatzleiter DLRG ist es nicht erlaubt, diese gewaltsam öffnen zu lassen. Die Feuerwehr soll deshalb neben der Zufahrt parken und die benötigten Gerätschaften zum See tragen.

Der Kommandant überlegt:

„Die Stromerzeuger, wie auch die Lichtmasten sind fest in den Fahrzeugen verbaut. Die Fahrzeuge müssen für eine Ausleuchtung auf das Gelände einfahren. Da es sich hier um eine Pflichtaufgabe handelt, ist er als Kommandant auch Technischer Einsatzleiter des Feuerwehreinsatzes und kann als solcher die Schranke auch gewaltsam öffnen lassen.“

Hintergrund:

Nach Rettungsdienstgesetz (RDG) darf der Rettungsdienst im Einsatzfall:

Personenbezogene Daten erheben, verändern, speichern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten.

Die Befugnisse der Feuerwehr gehen nach dem Feuerwehrgesetz weiter:

Nach § 31 Absatz 1 FwG müssen die die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadensereignis nach § 2 Abs. 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe auf Anforderung den Einsatzkräften den Zutritt gestatten sowie Wasservorräte und Geräte zur Benutzung überlassen, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist. Sie haben ferner weitere angeordnete notwendige Maßnahmen wie beispielsweise die Beseitigung von Einfriedungen zu dulden. Das Gleiche gilt, ggf. gegen Entschädigung, bei Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen im Umfeld der Einsatzstelle (§ 31 Absatz 2 FwG).